

TOP 3.20

§ 32 (1) Z 10, Vermietung von Betriebsmitteln

Dürfen auch Betriebsmittel (z.B. Fahrzeuge, Maschinen oder andere bewegliche Sachen) gem. § 32 (1) Z 10 vermietet werden?

Antwort:

Gem. § 32 (1) Z 10 verwendet den Begriff „Ware“. Dieser umfasst alle körperlich beweglichen Sachen (§ 1 Abs. 2 Z 1 HGB alt). Der Begriff Ware differenziert nicht zwischen Betriebsmittel (Anlagevermögen) und Waren, die in der Absicht sie weiter zu veräußern angeschafft wurden (Umlaufvermögen). Daher können auch Betriebsmittel im Rahmen des Nebenrechtes vermietet werden. Darüber hinaus wurde seit jeher als selbstverständliches Recht des Gewerbetreibenden angesehen, im untergeordneten Umfang seine Betriebsmittel zu vermieten.